

Errichtung eines Gesundheitszentrums durch die Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH

Die Stadträtinnen Prof. Dr. Gabriele Goderbauer-Marchner und Dr. Anna Maria Moratschek richteten folgende Plenaranfrage zum geplanten Gesundheitszentrum neben dem Klinikum Landshut an Oberbürgermeister Hans Rampf:

1. Die Klinikums gemeinnützige GmbH plant ein MVZ sowie ein Gesundheitszentrum. Aufgrund welcher Grundlage wird der Stadtrat nicht in die Errichtung eines Gesundheitszentrums eingebunden?
2. Wann hat der Aufsichtsrat diesem zugestimmt?
3. Wann wurde die europaweite Ausschreibung betr. Privatem Investor vorgenommen?
4. Wie groß war die Bewerberzahl?
5. Ist es richtig, dass das GZ auf dem Grundstück des Ordensheims errichtet werden soll – und wird dies dann abgerissen?
6. Warum bewirbt eine Wohnbau-GmbH aus dem Landkreis Erding dieses Projekt schon Anfang Februar 2010?

Oberbürgermeister Hans Rampf antwortete wie folgt:

1. Die Klinikum Landshut gemeinnützige GmbH stellt für die Errichtung eines Gesundheitszentrums lediglich das Grundstück in Form eines Erbbaurechts zur Verfügung. Eine Errichtung des Gebäudes durch das Klinikum oder die Stadt war und ist nicht geplant. Die Errichtung des Gesundheitszentrums erfolgt durch einen Investor.

Die Vergabe eines Erbbaurechts unterliegt gemäß Gesellschaftsvertrag dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates.

2. Der Aufsichtsrat wurde in allen Aufsichtsratssitzungen seit Anfang 2009 jeweils zeitnah und umfassend über den aktuellen Stand des Themas Gesundheitszentrums informiert bzw. hat die je nach Bearbeitungsstand erforderlichen Beschlüsse gefasst.
3. Die Ausschreibung wurde im Supplement S zum Amtsblatt der Europäischen Union 2009/S 169-243731 unter dem Titel „Vergabemaßnahmen: Privatfinanzierte Errichtung und Betrieb eines Gesundheitszentrums“ bekanntgemacht.
4. Es lagen 5 Bewerbungen vor.
5. Es ist richtig, dass das Gesundheitszentrum auf dem Gelände des Ordensheimes errichtet werden soll. Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme soll das Ordensheim abgebrochen werden.
6. Der Investor hat den Zuschlag erhalten – vorbehaltlich des Zustandekommens eines Erbbaurechtsvertrags – und muss jetzt Mieter für sein Vorhaben akquirieren.

Landshut, den 25.03.2010

Hans Rampf